

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 03/2013

veröffentlicht am 1. Juli 2013

2. Novelle zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Prüfungsordnung der Österreichischen Ärztekammer für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung (PO 2011) geändert wird (2. Novelle zur PO 2011)

Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 21.06.2013 im Rahmen des 127. Österreichischen Ärztekammertages.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 3 iVm § 117b Abs. 2 Z 6 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2013, wird verordnet:

Die Prüfungsordnung der Österreichischen Ärztekammer für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung (PO 2011), Kundmachungen vom 22.12.2010 und 1.7.2012, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 und Abs. 3, 10 Abs. 3 wird die Wortfolge "österreichische akademie der ärzte" durch "Österreichische Akademie der Ärzte GmbH" ersetzt.

2. In § 6 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird vom Antragsteller zur Zulassung zur Prüfung auch ein Antrag auf Anrechnung von Zeiten ärztlicher Ausbildung im Ausland (§ 14 ÄrzteG) eingebracht, kann während des Verfahrens zur Anrechnung eine Zulassung zur Prüfung vorbehaltlich der Anrechnung der beantragten Zeiten erteilt werden. Werden die beantragten Zeiten nicht vor dem Prüfungstermin im für die Zulassung notwendigen Ausmaß angerechnet, erlischt die vorbehaltlich ausgesprochene Prüfungszulassung.“

3. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Anzahl der Prüfungsantritte ist auf fünf Prüfungsantritte begrenzt. Der letzte (fünfte) Prüfungsantritt wird in Form einer mündlichen, kommissionellen Prüfung abgehalten."

4. Dem § 11 wird folgender § 11a angefügt:

Letzte mündliche kommissionelle Prüfung

§ 11a. (1) Die letzte mündliche kommissionelle Prüfung ist vor einem kommissionellen Prüfungsausschuss von drei Personen in Form einer strukturierten mündlichen Prüfung (SMP), also in mündlich-kommissioneller Form abzulegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn 3/4 der Fälle positiv beurteilt werden.

(2) Die Prüfer für die kommissionelle Prüfung sind von der Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin bzw. vom jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss zu nominieren. Sie müssen Ärzte für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzte des jeweiligen Sonderfaches sein, wobei Personen, die den Kandidaten bei früheren Antritten mündlich geprüft haben, ausgeschlossen sind, sofern andere geeignete Prüfer zur Verfügung stehen. Jedenfalls auszuschließen sind Personen, die in die Ausbildung des Kandidaten eingebunden waren oder aus anderen Gründen befangen sind. Nominierte Prüfer sind verpflichtet, allfällige Befangenheitsgründe zu nennen. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Prüfungskommission.

(3) Für Personen, deren erster Prüfungsantritt vor dem 1. Juli 2013 liegt, gilt § 11 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als erster Antritt der erste Antritt nach dem 1. Juli 2013 gilt.

5. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Arztprüfungen sind Prüfungen im Sinne des Art I Abs. 4 Z 6 EGVG, die der Beurteilung der Kenntnisse von Personen auf bestimmten Sachgebieten dienen, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden sind“.

6. In § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge "Präsidenten der österreichischen akademie der ärzte" durch "Präsident des wissenschaftlichen Beirates der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH" und das Wort "Facharztprüfung" durch "Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin" ersetzt.

7. In § 19 Abs 1 wird die Wortfolge „durch die postpromotionelle Ausbildung“ ersatzlos gestrichen.

8. In § 21 Abs. 1 wird die Wortfolge "56 Monaten" durch die Wortfolge "44 Monaten, tunlichst überwiegend im Hauptfach" ersetzt.

9. In § 21 Abs. 2 wird der Verweis „§ 4 Abs. 3 Z 1 und Z 2 ÄrzteG“ durch „§ 4 Abs. 3 Z 1 lit a und b ÄrzteG“ ersetzt.

10. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl "32" durch die Wortfolge "20 Monate im Hauptfach" ersetzt.

11. In § 26 Abs. 3 wird die Zahl „4“ und die Ziffer 4 ersatzlos gestrichen.

12. § 26 Abs. 10 Z 5 lautet:

"5. Auswahl der zum Einsatz kommenden Prüfer"

Die Ziffer 6 wird gestrichen, die Ziffern 7, 8, 9,10 werden zur Ziffer 6, 7, 8, 9.

13. Dem § 27 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die 2. Novelle zur PO 2011 tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft.“

Der Präsident